



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Dringlichen Postulat 408

Simon Roth, Gianluca Pardini und
Cyrill Studer Korevaar
namens der SP/JUSO-Fraktion
vom 4. Mai 2020
(StB 299 vom 13. Mai 2020)

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
14. Mai 2020
überwiesen.**

Temporäre Nutzung von Strassenraum und Parkplätzen durch die Gastronomie

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Angesichts des aktuell anhaltenden Übertragungsrisikos des Coronavirus insbesondere in geschlossenen Räumen und der damit verbundenen Auflagen für die Gastronomie bitten die Postulanten zu prüfen, ob Gastronomiebetrieben auf deren Gesuch hin die temporäre Nutzung zusätzlicher Aussenflächen im öffentlichen Raum unter Einhaltung von zu bestimmenden Rahmenbedingungen schnell und unkompliziert erlaubt werden kann.

Sie sind der Ansicht, dass sich die Gastronomie auf längere Zeit hin mit erheblichen Einschränkungen arrangieren muss. Ein kostendeckender und gleichzeitig möglichst sicherer Betrieb sei wohl nur mit zusätzlichen Aussenflächen realistisch. Die zusätzliche Nutzung des öffentlichen Grundes sei jedoch dadurch eingeschränkt, dass Fussgängerinnen und Fussgänger nicht behindert werden und Erholungs- und Spielräume weiterhin möglichst frei zugänglich bleiben sollen. Die Postulanten schlagen deshalb insbesondere die temporäre Aufhebung von Parkplatzflächen und die (Teil-)Sperrung von gewissen Gemeindestrassen vor.

Möglichen Spielraum nutzen

Der Stadtrat versteht das Anliegen der Gastronomie, ihre Betriebe möglichst wirtschaftlich wiederbeleben zu können und dabei wegen der geltenden Abstandsvorschriften vermehrt auf den öffentlichen Grund ausweichen zu wollen. In den vergangenen Tagen sind bereits einige Anfragen zu möglichen Erweiterungen eingegangen. Wie der Stadtrat in seiner Stellungnahme zum Dringlichen Postulat 403, Mirjam Fries und Andreas Felder namens der CVP-Fraktion vom 27. April 2020: «Unkomplizierte Unterstützung für das Gastgewerbe – flexible Nutzung des öffentlichen Raumes», betont, ist er bereit, den bestehenden Spielraum äusserst flexibel zu nutzen. Wie er in der Stellungnahme zum Dringlichen Postulat 403 ausführlich darstellt, werden Erweiterungen bestehender Boulevardsituationen von der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen in Abstimmung mit der Luzerner Polizei, dem Tiefbauamt, der Dienstabteilung Umweltschutz und der Feuerpolizei geprüft und zeitlich befristet und mit einem Widerrufsvorbehalt bewilligt.

Aufhebung von Parkplätzen

Der Stadtrat kann sich vorstellen, auf Gesuch hin und im Einzelfall zu prüfen, ob der eine oder andere Parkplatz temporär aufgehoben werden könnte. Es gilt dabei aber zu beachten, dass die Aufhebung von Parkplätzen eine entsprechende Verkehrsordnung nötig macht, welche publiziert werden muss (vgl. dazu Abschnitt Strassensperrungen). Wichtig ist, dass der Personenstrom für Fussgängerinnen und Fussgänger durch die Errichtung von Boulevardflächen nicht so eingengt wird, dass die Abstandsvorschriften im Zusammenhang mit dem Coronavirus eingehalten werden können und dass die Verkehrssicherheit für alle gewährleistet bleibt.

Strassensperrungen

Die Kantone, und je nach Delegation die Gemeinden, können gestützt auf Art. 3 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) unter anderem Fahrverbote erlassen, den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr völlig untersagen oder zeitlich beschränken oder aber andere Beschränkungen oder Anordnungen erlassen. Gemäss Art. 107 Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) können örtliche Verkehrsordnungen von den zuständigen Behörden verfügt werden. Die entsprechenden Verkehrsordnungen sind jeweils im Kantonsblatt zu veröffentlichen, die Rechtsmittelfrist beträgt 30 Tage. Die Signale dürfen erst angebracht werden, wenn die Verfügung vollstreckbar ist (Abs. 1^{bis}). Eine Ausnahme bildet dabei Abs. 2. Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, kann die Behörde vor der Veröffentlichung während höchstens 60 Tagen Signale anbringen. Gleichzeitig muss allerdings ordentlich verfügt werden. Das gilt auch für bloss temporär verfügte Verkehrsordnungen.

Am 1. Januar 2020 traten im Kanton Luzern neue Bestimmungen über die Zuständigkeiten zum Erlass von Verkehrsordnungen in Kraft. Dazu wurde der Beschluss über die Zuständigkeit zum Erlass von Verkehrsordnungen vom 19. Juni 2009 (SRL Nr. 777a) aufgehoben und die Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 9. Dezember 1986 (Strassenverkehrsverordnung; SRL Nr. 777) dahingehend angepasst, dass die bisher ermächtigten Gemeinden auf Gemeindestrassen 1. Klasse nicht mehr für den Erlass von Verkehrsordnungen zuständig sind, sondern dass dies der kantonalen Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) vorbehalten ist. Die Gemeinden können zwar auf den Gemeindestrassen 2. und 3. Klasse weiterhin Verkehrsordnungen erlassen, doch müssen Fahrverbote, Mass- und Gewichtsbeschränkungen sowie Änderungen von Höchstgeschwindigkeiten vorgängig der vif zur Stellungnahme unterbreitet werden. Zuvor galt eine bloss Meldepflicht.

Der Stadtrat ist bereit, das Postulat teilweise entgegenzunehmen: Die temporäre Nutzung von Parkplätzen kann auf Gesuch hin geprüft werden. Strassensperrungen für die temporäre Nutzung sollen aus Sicht des Stadtrates eine Ausnahme bilden. Sie sollen nur dann verfügt werden, wenn sich dadurch keine Probleme mit der Erschliessung des Quartiers oder den angrenzenden Nutzungen ergeben und sich dadurch neben dem Nutzen für die Gastronomie auch ein deutlicher Mehr-

wert für die Fussgängerinnen und Fussgänger und die Quartierbewohnerschaft ergibt. Der Stadtrat ist auch hier bereit, entsprechende Gesuche im Einzelfall zu prüfen, und verweist dabei auf die eingeschränkte städtische Zuständigkeit.

Der Stadtrat nimmt das Postulat teilweise entgegen.

Stadtrat von Luzern

